

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 40

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 19. November 1926.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen.
Bezugspreis des Gesetz- und Verordnungsblattes für 1927.

Verordnung.

(Vom 12. November 1926.)

Die Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen.

Aufgrund der §§ 21, 25, 119 und 141 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 und zum Vollzug des § 55 Ziffer 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschulen betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Oberschulrats vom 12. Dezember 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreis Schulräte betreffend, (Verordnungsblatt des Oberschulrates Seite 313/17) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die unmittelbare staatliche Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen wird durch die Kreis- und Stadtschulämter ausgeübt. Sie hat die Aufgabe, bei der sittlichen, geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend mitzuwirken und die Arbeit der Lehrer in der Schule durch Beratung und Unterstützung zu fördern.

§ 2.

Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Schulbesuche (§§ 3—10) und Prüfungen (§ 11), Aussprachen mit den Lehrern, den Ortsschulbehörden und den Erziehungsberechtigten.

§ 3.

(1.) Die Kreis- und Stadtschulämter nehmen an den ihnen unterstellten Schulen Schulbesuche nach Bedarf vor.

(2.) Auch die gewerblichen Fortbildungsschulen kann der Schulaufsichtsbeamte unter Beachtung der Gesetz- und Verordnungsblatt 1926.

Vorschrift des § 8 Absatz 2 der Staatsministerialverordnung vom 8. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) besuchen.

§ 4.

(1.) Durch die Schulbesuche soll der Schulaufsichtsbeamte Einsicht gewinnen in die erzieherische und unterrichtliche Gesamtleistung der Schule. Er soll sich ein Urteil über die Lehrweise und den Erfolg der Lehrer bilden und diese durch Ratschläge, Lehrproben oder in sonst sachdienlicher Weise unterstützen.

(2.) Im allgemeinen wird der Schulaufsichtsbeamte Wert darauf legen, den stundenplanmäßigen Unterricht kennen zu lernen. Doch steht es ihm frei, die Reihenfolge der einzelnen Fächer zu bestimmen, schriftliche Aufgaben zu stellen und sich durch eigene Fragen über die Kenntnisse und die geistige Förderung der Schüler zu verlässigen.

(3.) Mit den Schulbesuchen ist von Zeit zu Zeit die Besichtigung der Schüler- und Lehrerbücherei und des Schulgebäudes zu verbinden. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Einrichtungen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen.

§ 5.

(1.) An die Schulbesuche sollen sich Aussprachen mit den Lehrern, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde und gegebenen Falles mit Erziehungsberechtigten anschließen.

(2.) Wenn erforderlich, sind die gemachten Wahrnehmungen dem Lehrer durch Vermittlung des Rektors oder des ersten Lehrers oder des dienstältesten Lehrers oder, falls nur ein Lehrer vorhanden ist, unmittelbar schriftlich mitzuteilen; kommen Lehrer an gewerblichen

Fortbildungsschulen in Frage, so ist die Mitteilung an das Unterrichtsministerium zu richten.

§ 6.

(1.) In der Regel ist alle drei Jahre bei allen, den Kreis Schulämtern unterstellten Schulen ein eingehend zu gestaltender Schulbesuch vorzunehmen, dessen Zeit der Ortsschulbehörde (§§ 13 und 14 des Schulgesetzes) vorher anzuzeigen ist mit dem Anheimgeben, von ihrem Recht zur Anwohnung nach § 21 Ziffer 5 des Schulgesetzes Gebrauch zu machen.

(2.) Der Schulaufsichtsbeamte hat diesen Schulbesuch wenigstens solange auszudehnen, daß er in der Grundschule in alle Fächer, in den vier oberen Schuljahren in Deutsch, Rechnen und mindestens in ein weiteres Fach und in der Fortbildungsschule in Lebenskunde oder Hauswirtschaftslehre und wenigstens in ein anderes Fach genügend Einsicht nehmen kann.

§ 7.

(1.) Anschließend an den Schulbesuch (§ 6) und die Besichtigung des Schulhauses sowie der Schuleinrichtungen hält der Schulaufsichtsbeamte eine Sitzung mit der Ortsschulbehörde ab, in welcher er über den Verlauf des Schulbesuches sowie das allgemeine Ergebnis der Besichtigung berichtet und aufgrund der Schulordnung für die Volksschulen, soweit erforderlich, die einschlägigen Fragen bespricht über die Sicherung des Schulbesuches (§§ 1—33), über Schulbetrieb (§§ 34—58), Schulzucht (§§ 59—69), Ausstattung und Reinigung der Schule (§§ 70—77). Der Ortsschulbehörde gibt der Aufsichtsbeamte Gelegenheit, Anträge jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen der Schulverhältnisse zu stellen (§ 21 Ziffer 3 des Schulgesetzes).

(2.) Außer der Sitzung mit der Ortsschulbehörde hält der Schulaufsichtsbeamte mit sämtlichen Lehrern eine besondere Besprechung über den Stand der verschiedenen Klassen und den Befund der einzelnen Unterrichtsfächer ab; er verbindet damit die etwa nötigen Anregungen, Vorschläge und Vorstellungen. Den Anfängern im Schulamt schenkt er besondere Beachtung. Allen Lehrern gibt er Gelegenheit, ihre eigenen Wünsche und Anträge sowie etwaige Beschwerden vorzubringen.

(3.) Über den Gang der Verhandlungen (zu 1 und 2) ist eine Niederschrift zu den Akten des Kreis Schulamts zu fertigen.

§ 8.

(1.) Über das allgemeine Ergebnis des Schulbesuches ist der Ortsschulbehörde tunlichst bald ein allgemeiner Bescheid zuzustellen, der auch den Lehrern zu eröffnen und alsdann mit Eröffnungsbefcheinigung des Vorsitzenden zu den Schulakten zu nehmen ist (§ 23 Ziffer 1 der Verordnung über die Schulbehörden).

(2.) Der Bescheid hat sich auszusprechen:

- a. über den Stand der Volksschule und — soweit sie besucht wurde — in gesonderter Darstellung über den Stand der Fortbildungsschule;
- b. über alles, was in sachlicher Hinsicht auf dem Gebiete der Erziehung und der Schulpflege entweder besondere Anerkennung verdient oder zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gibt;
- c. über die Anregungen und Anordnungen, die sich bei den mündlichen Verhandlungen mit der Ortsschulbehörde ergeben haben.

§ 9.

(1.) Neben dem allgemeinen Bescheid an die Ortsschulbehörde (§ 8) ist jedem einzelnen Lehrer ein besonderer Bescheid zuzustellen. Darin sind die Leistungen des Lehrers — getrennt von den Leistungen der Schule — vom unterrichtlichen und erzieherischen Standpunkte aus zu beurteilen und mit den Bezeichnungen „vorzüglich“, „anerkanntenswert“, „befriedigend“ oder „unzulänglich“ zu bewerten. Nötig scheinende Anregungen, Ratschläge und Weisungen sind anzuschließen.

(2.) Die Zustellung dieses besonderen Bescheides erfolgt auf dem in § 5 Absatz 2 bezeichneten Wege. Jeder Lehrer hat die Kenntnisaufnahme durch seine Unterschrift zu bekräftigen und den Bescheid binnen einer Woche auf dem gleichen Wege dem Kreis Schulamt wieder vorzulegen.

(3.) Eine Abschrift des Bescheides teilt das Kreis Schulamt dem Unterrichtsministerium zum Anschluß an die Personalakten des Lehrers mit.

§ 10.

(1.) Auf die von den Stadtschulämtern in der Regel alle drei Jahre vorzunehmenden Schulbesuche finden die Vorschriften des § 6 Absatz 2, des § 7 Absatz 2 und 3 und des § 9 entsprechende Anwendung.

(2.) Dem städtischen Schulausschuß erstattet das Stadtschulamt über das Ergebnis seiner Schulbesuche alljährlich schriftlichen Bericht, der zu den Akten des Schulausschusses zu nehmen ist.

§ 11.

Das Recht, „Prüfungen“ im Sinne von § 21 Ziffer 5 des Schulgesetzes anzuberaumen, steht nur dem Unterrichtsministerium zu.

§ 12.

(1.) Am Ende des Schuljahres senden die Kreis- und Stadtschulämter dem Unterrichtsministerium sämtliche aus den Schulbesuchen erwachsenen Akten — getrennt nach Amtsbezirken und nach Volks- und Fortbildungsschulen — zur Einsichtnahme ein.

(2.) Gleichzeitig legen sie je einen gefonderten Bericht über die Volks- und Fortbildungsschule vor, welcher sich ausspricht: über die allgemeinen Schulverhältnisse und die fördernden oder hemmenden Einwirkungen auf Erziehung und Unterricht und den geordneten Schulbetrieb, über den Stand einzelner

Unterrichtsfächer, über Gesundheit und sittliches Verhalten der Schüler, über Kinderfürsorge und Jugendpflege, über das Lehrpersonal, über notwendige organisatorische und bevorstehende größere bauliche Maßnahmen, über Wünsche und Anträge, welche dem Kreis- bzw. Stadtschulamt notwendig erscheinen, oder welche von Erziehungsberechtigten kommen und geeignet sind, zur Hebung und Verbesserung der Wirksamkeit der Schule oder zur Abstellung von Mifftänden beizutragen.

Karlsruhe, den 12. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
K e m m e l e

Bezugspreis des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Für das Jahr 1927 beträgt der Bezugspreis für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt ohne die gesetzliche Postgebühr vierteljährlich **1.80 Reichsmark**.

Karlsruhe, den 18. November 1926.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
B a u r l e.

In der ersten Abtheilung sind die
 verschiedenen Arten der
 Pflanzen beschrieben worden.
 In der zweiten Abtheilung
 sind die Thiere beschrieben
 worden. In der dritten
 Abtheilung sind die
 Mineralien beschrieben
 worden. In der vierten
 Abtheilung sind die
 Gesteine beschrieben
 worden. In der fünften
 Abtheilung sind die
 Metalle beschrieben
 worden. In der sechsten
 Abtheilung sind die
 Erze beschrieben
 worden. In der siebenten
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der achten
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der neunten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der zehnten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden. In der elften
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der zwölften
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der dreizehnten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der vierzehnten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden. In der fünfzehnten
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der sechzehnten
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der siebenzehnten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der achtzehnten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden. In der neunzehnten
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der zwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der einundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der zweiundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden. In der dreiundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der vierundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der fünfundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der sechsundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden. In der siebenundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der achtundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der neunundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der hundertsten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden.

In der ersten Abtheilung sind die
 verschiedenen Arten der
 Pflanzen beschrieben worden.
 In der zweiten Abtheilung
 sind die Thiere beschrieben
 worden. In der dritten
 Abtheilung sind die
 Mineralien beschrieben
 worden. In der vierten
 Abtheilung sind die
 Gesteine beschrieben
 worden. In der fünften
 Abtheilung sind die
 Metalle beschrieben
 worden. In der sechsten
 Abtheilung sind die
 Erze beschrieben
 worden. In der siebenten
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der achten
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der neunten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der zehnten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden. In der elften
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der zwölften
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der dreizehnten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der vierzehnten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden. In der fünfzehnten
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der sechzehnten
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der siebenzehnten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der achtzehnten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden. In der neunzehnten
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der zwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der einundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der zweiundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden. In der dreiundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der vierundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der fünfundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der sechsundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden. In der siebenundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Salze beschrieben
 worden. In der achtundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Oele beschrieben
 worden. In der neunundzwanzigsten
 Abtheilung sind die
 Säuren beschrieben
 worden. In der hundertsten
 Abtheilung sind die
 Basen beschrieben
 worden.